

Beitragsordnung der Tanzsportgemeinschaft Lilienthalstadt Anklam e.V.

Neufassung – beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 29.09.2022 mit Gültigkeit ab 01.01.2023

§ 1 Beitragspflicht

Gemäß § 10 der Satzung erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, Gebühren und Ausgleichszahlungen. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder.

Bei Neuaufnahmen ist eine einmalige Aufnahmegebühr fällig.

Die trainingsfreien Ferien (entsprechend der Ferien an den allgemeinbildenden Schulen in M-V) haben keinen Einfluss auf die Berechnung des Beitrags. Die Beitragspflicht besteht auch in den Ferienmonaten fort.

Die Beitragspflicht eines Mitglieds, das seinen Austritt aus dem Verein erklärt hat, besteht bis zur wirksamen Beendigung der Mitgliedschaft auch dann fort, wenn keine Leistung des Vereins mehr in Anspruch genommen wird.

§ 2 Höhe der Beiträge und Gebühren

Beiträge für erwachsene aktive Mitglieder

wöchentl. TE	45 min.	60 min.	90 min.	bis 180 min	bis 270 min	all inclusive
Monatsbeitrag	15,00 €	18,00 €	23,00 €	36,00 €	46,00 €	50,00 €
Quartalsbeitrag	45,00 €	54,00 €	69,00 €	108,00 €	138,00 €	150,00 €
Jahresbeitrag	180,00 €	216,00 €	276,00 €	432,00 €	552,00 €	600,00 €

Beiträge für aktive Kinder und Jugendliche

wöchentl. TE	45 min.	60 min.	90 min.	Bis 180 min.	all inclusive
Monatsbeitrag	14,00 €	16,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €
Quartalsbeitrag	42,00 €	48,00 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €
Jahresbeitrag	168,00 €	192,00 €	240,00 €	360,00 €	480,00 €

Beiträge für ruhende (passive) und fördernde Mitglieder

Monatsbeitrag: **5,00 €** Jahresbeitrag: **60,00 €**

Aufnahmegebühr

Zur Deckung der Organisationskosten wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben:

- a) 8,00 € für Kinder und Jugendliche
- b) 12,00 € für Personen ab 18 Jahren

Die Reduzierung von Trainingseinheiten ist mit einer 14-tägigen Anzeigefrist zum Monatsende möglich.

Der Wechsel in eine passive Mitgliedschaft ist mit einer 4-wöchigen Frist zum Quartalsende auf Antrag beim Vorstand möglich.

Die Beitragshöhe für aktive Mitglieder einer Trainingsgruppe, denen der Verein vorübergehend oder dauerhaft keinen oder nur eingeschränkt einen Trainer stellen kann, bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Der Beitrag muss angemessen sein.

In Fällen, in denen der Verein durch Beschluss vom Gesetzgeber (z.B. in Pandemiezeiten) vorübergehend keinen Trainingsbetrieb absichern kann, kann eine Beitragsreduzierung durch den Vorstand festgelegt werden. Die Höhe der reduzierten Beiträge muss die laufenden Kosten decken.

Für zusätzliche Angebote können gesonderte Beiträge oder Gebühren erhoben werden, deren Höhe durch den Vorstand festgelegt wird.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge und Zahlungsweise

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Die Zahlung kann quartalsweise erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf formlosen Antrag eine monatliche Zahlungsweise genehmigen.

Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung oder mittels Dauerauftrag zu entrichten.

Der Verein legt folgende Fälligkeiten bezogen auf das Geschäftsjahr fest:

- Jahresbeitrag: bis 15. Januar
- Quartalsbeitrag: bis 15. des ersten Monats im Quartal
- Monatsbeitrag: bis 15. des laufenden Monats

Über Ausnahmen zu den getroffenen Regelungen entscheidet der Vorstand.

Für die Nutzung des Saales außerhalb der offiziellen Trainingseinheiten und Vereinsveranstaltungen kann der Verein ein Nutzungsentgelt erheben. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beitragsermäßigung

Ermäßigte Beiträge zahlen aktive Kinder und Jugendliche siehe § 2 sowie Auszubildende und Studenten ohne eigenes Einkommen. Über die Gewährung von weiteren Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§ 5 Kosten, Mahnungen

Verursacht ein Mitglied durch die von ihm gewählte Zahlungsweise oder sonstige durch ihn zu vertretende Umstände im Zahlungsverkehr zusätzliche Kosten für den Verein, so sind diese dem Verein zu erstatten. Der Verein erhebt ggf. Mahngebühren entsprechend der Gepflogenheiten im allgemeinen Geschäftsverkehr.

§ 6 Inkrafttreten

Die Neufassung der Beitragsordnung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.09.2022 beschlossen und tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft. Alle vorangegangenen Beitragsordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Anklam, den 29.09.2022

Für die Richtigkeit

Vorsitzende

Kerstin Fedder

Vorsitzende

Cordula Tesch

Schatzmeisterin

Odetta Schalow